

Willkommen zu TP 3:

Kooperation und Reibung
zwischen Gericht, Behörde,
und Betreuer:innen bei der
Registrierung und Eignungsprüfung

Moderation: Helga Steen-Helms
Ina Bürkel, Fred Rehberg



Kooperation und Reibung.... aus Sicht einer Betreuungsbehörde

Ina Bürkel, LL.M.

Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Leiterin der Betreuungsstelle Stadt Nürnberg



Im Großraum Nürnberg: ca. 220 tätige berufliche
Betreuer:innen

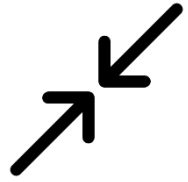
BtS Nürnberg Stammbehörde für 160 Betreuer:innen

80% davon Ü3-Betreuer:innen mit Bestandsschutz

20 % davon U3-Betreuer:innen, die SK nachweisen müssen

→ davon mehrere privilegiert





Reibung bei der Registrierung



...bei Bestandsbetreuern:

▪ Anerkennung von Sachkunde



▪ Vermutung von Sachkunde



▪ Anbieter von Sachkundelehrgängen





Reibung bei der Registrierung



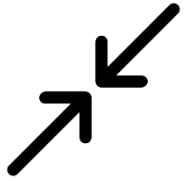
...bei Neu-Betreuern: Anwendung von § 33 BtOG

§ 33 Vorläufige Registrierung

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 **nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.**

Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragsteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet ~~spätestens mit Ablauf des~~ **spätestens mit Ablauf des** 30. Juni 2025. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.



Reibung bei der Registrierung

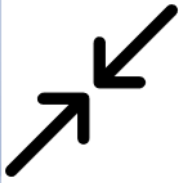


...bei neuen Vereins-Betreuern: Anwendung von § 23 BtOG

(4) Ist die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt, Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins oder legt sie eine Anstellungszusage eines anerkannten Betreuungsvereins vor und kann sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der **Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen** nachweisen, **kann** die Stammbehörde die Person als beruflicher Betreuer registrieren, wenn

1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen und
2. der Betreuungsverein sicherstellt, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird.

Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.



Reibung bei der Registrierung



...bei der Festsetzung der Vergütung

§ 8 VBVG - Höhe der Vergütung

(3) Der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts stellt **auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest**, nach welcher Vergütungstabelle sich die von diesem zu beanspruchenden Vergütungen richten. Die Feststellung nach Satz 1 gilt für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist. Die Feststellung oder Änderung wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück.



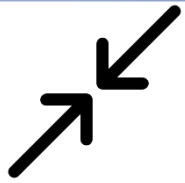
Reibung bei der Registrierung



...bei der Festsetzung der Vergütung

§ 19 Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

(1) **Für berufliche Betreuer**, die bis einschließlich 1. Januar 2023 seit **weniger als drei Jahren** berufliche Betreuungen führen, **gilt § 4 Absatz 2 bis 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes** vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, **bis sie ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.**



Reibung bei der Eignungsprüfung

Generelle Eignungsfeststellung:

Aufgabe der Stammbehörde gem. § 24 BtOG

Eignungsfeststellung im Einzelfall für die betreute Person:

zuständige/r Richter/in bzw. Rechtspfleger/in





Reibung bei der Eignungsprüfung

§ 24 BtOG – Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung; Registrierungsgebühr

(2) Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.

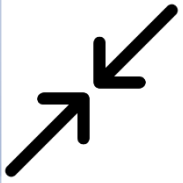


Reibung bei der Eignungsprüfung

§ 27 BtOG – Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

(1) Die Stammbehörde widerruft die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, wenn

1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Gründe nachträglich eintritt, der berufliche Betreuer gegen das Verbot nach § 30 oder beharrlich gegen die Pflichten nach § 25 verstößt,
2. der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 mehr unterhält,



Reibung bei der Eignungsprüfung

§ 27 BtOG – Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

3. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die Betreuungen **dauerhaft unqualifiziert** führt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist, oder

4. der als Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins registrierte berufliche Betreuer den vollständigen Nachweis seiner Sachkunde nicht bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der verlängerten Frist erbringt (§ 23 Absatz 4 Satz 2 und 3).



Kooperation bei der Eignungsprüfung

§ 12 Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

- (1) Die Stammbehörde soll das Gespräch mit dem Antragsteller zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde führen, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Die Stammbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen.
- (2) Das Gespräch ist zu protokollieren.



Kooperation

§ 28 BtOG - Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

(1) Ändert der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz und ist deshalb eine andere Stammbehörde örtlich zuständig, hat er dies der neuen Stammbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die neue Stammbehörde hat den beruflichen Betreuer zu registrieren. **Eine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen findet anlässlich des Zuständigkeitswechsels nicht statt.** Die bisher zuständige Stammbehörde hat sämtliche Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.



Kooperation

Zwischen Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht und beruflichen Betreuer:innen

Hospitation verschiedener Akteure im jeweils anderen Berufsfeld:
Aha-Effekt auf allen Seiten

Realistischer Einblick in die Tätigkeit

Mehr Verständnis und Bereitschaft, auf den anderen zuzugehen

*Wie sind Ihre
Erfahrungen..?*

*Wo gibt es bei Ihnen
Reibung?*

*Was müsste passieren,
damit Kooperation
entsteht?*

